



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat

Immissionsschutz,

Gentechnik,

Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Zustellungsurkunde

DUX GmbH  
Geschäftsführer Herrn Münx  
Äußere Radeweller Str. 15

06132 Halle (Saale)

## Genehmigungsbescheid

I

### Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

1.

Auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1,2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11 b) bb) und 8.12 b der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

DUX GmbH  
Äußere Radeweller Str. 15  
06132 Halle (Saale)

vom 26.10.2004, Posteingang am 02.11.2004 sowie den Ergänzungen vom 17.11.2004, 11.01.2005, 04.02.2005, 31.01.2005, 15.02.2005 und 19.05.2005 die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der

### Anlage zur Sortierung gewerblicher Abfälle

auf dem Grundstück

Gemarkung: Ammendorf  
Flur: 11  
Flurstücke: 7/10; 55/7; 7/8

erteilt.

2.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
Antrag vom 26.10.2004

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:

402.7.5-44008/04-32-327-001-  
2.1/2105

Bearbeitet von:

Herrn Hotho

Torsten.Hotho@hal.lwa.lsa-  
net.de

Tel.: (0345) 514-2108

Fax: (0345) 514-2512

Halle, 17. Juni 2005

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle (Saale)  
Postfach 200256  
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

**3.**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde.

**4.**

Zur Inbetriebnahme der Anlage ist zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 48.300,00 € in den nach § 232 BGB genannten Arten zu erbringen. In der Regel soll die Sicherheitsleistung in Form einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) auf erste Anforderung beigebracht werden.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherungszweck erfüllt ist.

## **II Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## **III Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Stadt Halle, Fachbereich Umwelt und dem Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Süd in Halle unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

## 2. Brandschutz

- 2.1 Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes Nr. 24103 vom 10.02.2005 sind mit Ausnahme des Punktes 2.3 (Löschwasserrückhaltung) vollständig umzusetzen.
- 2.2 Entsprechend den Festlegungen der DIN 14675 ist die geplante automatische Brandmeldeanlage bei der Berufsfeuerwehr Halle (Saale) aufzuschalten.
- 2.3 Für die gewerblich genutzten Bereiche sind entsprechend den Vorgaben der BGR 133 ausreichend geeignete Handfeuerlöschgeräte vorzuhalten.
- 2.4 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme hat der Bauherr die Schlussabnahme bei der Stadt Halle Fachbereich 63 (Bauaufsicht) und Fachbereich B 37 (vorbeugender Brandschutz) zu beantragen.

## 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 3.1 Kapazität der Anlage

Die maximale Kapazität der Sortieranlage mit dem dazugehörigen Lager ist bei dreischichtigem Betrieb Montag – Samstag in der Zeit 6:00 Uhr – 06:00 Uhr wie folgt festgelegt:

	<u>Lagerkapazität</u>	<u>Durchsatz</u>
Hauptanlage: Sortieranlage		120.000 t/a (25 t/h)
Nebenanlage: Lager:	960 t	

### 3.2 Annahmekatalog

In der hier beantragten wesentlichen Änderung werden 2 Abfallschlüsselnummern, hier 19 12 12 sowie 20 03 01 mit entsprechenden Einschränkungen, beantragt. Diese waren bisher nur über Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG im Abfallartenkatalog enthalten.

In der Anlage dürfen demnach unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) folgende Abfälle angenommen, gelagert und/oder behandelt werden. Der folgende Abfallartenkatalog stellt den derzeitigen Gesamtkatalog der Anlage dar.

	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 06		gemischte Verpackungen
	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07		gemischte Metalle

17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen <b>hier: Sperrmüllfraktion und Gemisch aus genehmigten Einzelfraktionen</b>
20	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle; <b>hier: siedlungsähnliche Gewerbeabfälle (außer Küchen- und Kantinenabfälle sowie Hausmüll)</b>
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

### 3.3 Minderung von Emissionen

#### 3.3.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass bei der Lagerung und Behandlung von Abfällen, einschließlich deren Anlieferung und Abtransport, durch geeignete technologische und organisatorische Maßnahmen Staubemissionen und Verwehungen von Abfällen möglichst vermieden werden.

#### 3.3.2 Lagerung, Transport, Fahrwege

Die Lagerung von staubenden bzw. leicht zu verwehenden Abfällen im Außenbereich hat in Containern zu erfolgen. Diese Container sind bei der Lagerung durch Verschließen bzw. durch geeignete Abdeckung vor Verwehungen zu sichern.

Als Ausnahme von der Containerlagerung leicht zu verwehender Abfälle ist die Lagerung der niederkalorischen Fraktion und der Schwerfraktion zulässig, wenn in der 3-seitigen Umhausung die Lagerhöhe unter der Einfriedungsoberkante von 3 m bleibt.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Zuführung oder Entnahme von staubendem Lagergut die Staubentwicklung weitestgehend minimiert wird.

Staubende bzw. zu Windverwehungen neigende Abfälle in Containern sind beim Transport abzudecken.

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Die regelmäßige Säuberung der Fahrwege ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

### 3.3.3 Gerüche

In den im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Wohn- und Mischgebieten ist unter Beachtung der Vorbelastung der Immissionswert für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und in Gewerbe- und Industriegebieten der Immissionswert für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden) einzuhalten. Diese Immissionswerte beziehen sich auf Gerüche mit  $\geq 1$  Geruchseinheit / m<sup>3</sup>.

### 3.3.4 Betrieb der Abluftbehandlungsanlage

Die emissionsrelevanten Stellen, hier:

- Vorzerkleinerungsaggregat
- Aufgabereinheit
- Fe-Abscheider
- Sortierband
- Siebanlage
- Sichteranlage
- NE-Abscheider
- Nachzerkleinerungsaggregat
- Pelletierung

sind an die Abluftabsaugung anzuschließen.

### 3.4 Emissionsbegrenzung

An der Emissionsquelle Q 06 (Absaugung o.g. Aggregate) darf im Abgas *Gesamtstaub*, die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

### 3.5 Ableitbedingungen

Die Abluft der Absaugungen ist über Dach so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt wird. Sichergestellt wird die belästigungsfreie Abluftführung dann, wenn die Abluft senkrecht über Dach abgeleitet wird und der Abluftstrom nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer o.ä.) gestört oder abgelenkt wird.

Als Regenschutz bei Abluftanlagen ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

### 3.6 Einzelmessung

Zur Überprüfung der unter Punkt 3.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind Einzelmessungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, durch eine der nach § 26 BImSchG vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Stelle und wiederkehrend, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, durchführen zu lassen.

### **3.6.1 Messplätze**

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sollen beachtet werden.

### **3.6.2 Messplanung**

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht.

Der Messplan ist unter Angabe des Messtermins mindestens 4 Wochen vor Messdurchführung sowohl bei der Stadt Halle als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messungen hat in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Halle zu erfolgen.

### **3.6.3 Messdurchführung**

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

### **3.6.4 Berichte und Beurteilung der Einzelmessungen**

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht gemäß „Mustermessbericht für die Ermittlung von Emissionen nach §§ 26,28 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ der VDI 4220 „Qualitätssicherung – Anforderungen an Emissions- und Immissionsprüfstellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe“, Anhang B (09/99) zu erstellen und spätestens 8 Wochen nach der Messung der Stadt Halle, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

## **3.7 Lärm**

**3.7.1** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

**3.7.2** Transporte und der Containerwechsel im Außenbereich erfolgen nur während der Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00.

**3.7.3** Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze ist ein Lärmschutzwall bzw. eine Lärmschutzwand gemäß der Vorgaben des Gutachtens Nr.: 1143/12418 LL 308312\_2, Seite 18 zu errichten.

**3.7.4** Die Schalleistung der Materialabwurf- und –austragsstellen an der Nordwest- und Südwestseite des Hallengebäudes ist durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen (Abwurfhöhenminimierung, Abdeckung der Schüttcontainer und ggf. Auskleidung der Container) auf max. 95 dB(A) zu begrenzen.

- 3.7.5** Unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den Schalldämmmaßnahmen der Außenbauteile sind die Lichtbänder an der Nordwestfassade der Halle gemäß Tabelle 4 S.17 der schalltechnischen Untersuchung Nr. 1143/12418 LL 308312\_2 durch Fenster dem Stand der Technik entsprechend, zu ersetzen.

#### **4. Betriebseinstellung**

- 4.1** Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen (§ 15 Abs.3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.2** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

#### **5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **5.1 Lagerumfang**

Entsprechend des Genehmigungsantrages darf die Lagerung der einzelnen Input-Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Hallen I und II und die Lagerung der In- und Output-Abfälle nur auf den dafür vorgesehenen Containerstellflächen oder dem Schüttgutlager im Außenbereich erfolgen. Die Lagerung ist im Lageplan 002 a mit entsprechender Legende detailliert.

##### **5.2 Annahmekontrolle und Sicherstellung**

Bei Anlieferung des Abfalls in einer Abfallentsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll umfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies zweckmäßig ist, auch in Volumeneinheiten
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel
- c) Durchführung von Sichtkontrollen

Ist die Abfallentsorgungsanlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, ist dieser an den Erzeuger zurückzuweisen.

Abweichend davon kann die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über andere Maßnahmen entscheiden.

Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entsorgung zu verbleiben.

##### **5.3 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch und Jahresübersicht.**

Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

**Betriebshandbuch**

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.

**Betriebstagebuch**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und ist vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat folgende Daten zu enthalten:

- Daten über die angenommenen Abfälle gemäß Nebenbestimmung 5.2
- Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen- und messungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

Weiterhin muss über die Daten des Betriebstagebuches die arbeitstäglich gelagerte Abfall/Einsatzstoffmenge nachvollziehbar und einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

#### **5.4 Störungen**

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde, hier Untere Abfallbehörde, unverzüglich zu melden.

#### **5.5 Jahresübersicht**

Zu dem Betrieb der Anlage eines Kalenderjahres ist jeweils bis März des Folgejahres an die Untere Abfallbehörde eine Jahresübersicht mit den Angaben zu den In- und Outputstoffen zu übergeben.

#### **5.6 Fachkunde**

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Auf § 54 des KrW-/AbfG wird verwiesen.

### **6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 6.1** Bezugnehmend auf § 3 Abs. 1 und §§ 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 3 Abs. BetrSichV, § 7 Abs. 1 GefStoffV, Abs. 3.3 TRBA 210 und §7 Abs. 1 BGV B3 sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung nachweislich festzulegen. Insbesondere für die Sortierkabine sind etwaige Wirkungen der veränderten technologischen Bedingungen zu überprüfen (Wirksamkeit der



Lüftung in der Sortierkabine, Schallschutz!) und die Maßnahmen den Erfordernissen anzupassen.

- 6.2** Gemäß § 21 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. TRGS 554 „Dieselmotoremissionen- (DME)“ Abs. 4.1.1 ist das Freisetzen von Dieselmotoremissionen (krebserzeugend!) in der Halle nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Gemäß TRGS 554 Abs. 4.1.2 und 4.1.4 ist der Einsatz des Vorzerkleinerers und der Siebmaschine mit Dieselantrieben im 3-Schichtbetrieb untersagt, sofern keine permanent wirkende Absaugung an der Austrittsstelle des Antriebsaggregates und Fortführung ins Freie vorhanden ist. In der Halle ständig zur Anlagenbeschickung oder zum Materialumschlag eingesetzte Bagger oder Lader (3-Schichtbetrieb) müssen mit Dieselpartikelfilter ausgerüstet und betrieben werden (TRGS 554 Abs. 4.1.3). Die Halle darf mit LkW zur Be- oder Entladung nur befahren werden, wenn die Hallenlüftung als Maßnahme nach TRGS 554, Abs. 4.1.4 ausreichend wirksam ist.
- 6.3** Entsprechend § 4 Abs. 1 und 3 der BetrSichV ist sicherzustellen, dass die Maschinen und Anlagen (Arbeitsmittel im Sinne § 2 Abs. 2 BetrSichV) nur benutzt werden, wenn diese für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und die Verknüpfung der Einzelkomponenten bei bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang gewährleistet.
- 6.4** Gemäß § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 und 2 BetrSichV sind die Arbeitsmittel nachweislich regelmäßig zu prüfen und zu warten. Sicherheitseinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen nachweislich zu warten und zu prüfen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV). Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§ 3 Abs.3 BetrSichV).
- 6.5** Bezugnehmend auf § 3 Abs. 1 ArbStättV und Anhang Pkt. 3.4 (1) und (2) i.V.m. ASR 7/3 Abs. 4 Tabelle sind die Beleuchtungseinrichtungen der Halle den technologischen Änderungen anzupassen sowie so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass mindestens die in der Tabelle angegebenen Nennbeleuchtungsstärken ( $E_n$ ) erreicht werden:  
Pkt. 1.6.1 – Maschinen- und Anlagenhallenteil – 100 lx,  
Pkt. 1.2.3 - Anliefer-, Vorsortier- und Aufgabezone – 200 lx,  
Pkt. 2.3 - Treppe zur Sortierkabine – 100 lx,  
Pkt. 2.6 - Halleneinfahrten in Abhängigkeit von der Hallenbeleuchtung für den Tages- und Nachtbetrieb (Innen- und Außenbeleuchtung!).
- 6.6** Nach § 3 Abs.1 ArbStättV mit Anhang Pkt. 2.3 (1 c) und (2 c) sind der Fluchtweg, die Notausgänge und die Türen im Verlauf der Fluchtwege dauerhaft zu kennzeichnen und mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.
- 6.7** Gemäß § 9 Abs. (2) GefStoffV i.V.m. Abs. 4.4.1 (3) TRBA 210 sind technologisch bedingt freiwerdende Schwebstoffe und biologische Stoffe in der Halle an ihrer Austritts- und Entstehungsstelle nach dem Stand der Technik zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen. Auf die Einhaltung der Grenzwerte für Fein- und Gesamtstaub nach TRGS 900 wird hingewiesen.

- 6.8** Nach § 3 Abs.1 ArbStättV mit Anhang Pkt 3.7 „Lärm“ i.V.m. §§ 5, 7 und 10 BGV B3 „Lärm“ darf der Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen in der Sortieranlage höchstens 85 dB(A) betragen.  
Die Einhaltung des Wertes, insbesondere innerhalb der Sortierkabine, ist fachkundig nachzuweisen. Das Ergebnis der Messung ist dem Landesamt für Verbraucherschutz (LAV LSA), Dez. 57, Gewerbeaufsicht Süd innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.  
Die Lärmbereiche in der Halle sind festzulegen und zu kennzeichnen. Sie dürfen nur mit persönlichem Gehörschutz begangen werden.
- 6.9** Gemäß § 4 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. Abs 4.2 (6) TRBA 210 ist die Halle und die Anlage entsprechend den hygienischen Erfordernissen regelmäßig zu reinigen. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Ablagerungen die als Niststelle oder Futterquelle für Ratten usw. geeignet sein können, sind zu vermeiden.
- 6.10** Entsprechend § 3 Abs. 1 ArbStättV mit Anhang Pkt. 2.1 i.V.m. §§ 4 und 6 BGV A8 „Sicherheitskennzeichen“ sind die Gefahrenbereiche zu kennzeichnen.
- 6.11** Die Beschäftigten sind gemäß § 12 Abs.1 ArbSchG nachweislich vor der ersten Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen.
- 6.12** Bei der geplanten Nutzung der Arbeitsstätte ist sicherzustellen, dass die zutreffenden Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), insbesondere der § 4 (Konformitätsnachweis) erfüllt werden.

#### IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die DUX GmbH hat am mit Schreiben vom 26.10.2004 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen am Standort Gemarkung Ammendorf beantragt.

Auf der Grundlage der Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 12.08.2002 betreibt die Antragstellerin am o.g. Standort eine Anlage zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Kapazität von 60.000 t/a.

Der Umfang der Änderungen lässt sich wie folgt beschreiben:

- Erweiterung der Durchsatzleistung von 60 000 t/a auf 120 000 t/a
- Erweiterung der Lagerkapazität von 323 t (144 t Input; 179 t Output) auf eine maximale Lagerkapazität von 960 t
- Erweiterung der Lagerflächen von dem Schüttgutlager Halle I und der Containerfläche für Output im Außenbereich um die Lagerfläche für Schüttgut in Halle II , 2 Container in der Halle I, 4 Container an der Stirnseite der Halle I (außen) und das Lager für Schüttgut an der Längsseite (nordwestlich) der Halle I (außen) Genehmigung von 2 bisher angezeigten Abfallarten, hier: AVV 19 12 12 und 20 03 01
- Erweiterung/Umgestaltung der Anlagentechnik zur Sortierung; hier Erweiterung um Vorzerkleinerer, Nicht-Fe Abscheider; Trommelsiebanlage, Sichteranlage, Nachzerkleinerer, Pelletierung und komplette Absauganlage mit Staubfilter

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallanlagen vom 13.07.2001 (BGBl. Teil I Nr. 35), kann gemäß Artikel I Nr. 1 zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z.B. im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Entsorgungskosten für die maximal zugelassene Lagermenge (kann Kosten für Analytik, Transport u. Aufbereitung an Ort und Stelle beinhalten)
- Kosten für die vorübergehende Sicherung und Überwachung des Anlagengeländes zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes und
- Kosten für allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Für die genehmigten Lagermengen von Input- Abfällen von 650 Tonnen und 310 Tonnen Output-Abfällen begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten und setzt sich wie folgt zusammen:

Input-Material entsprechend des Abfallartenkataloges	650 t x 50 €/t =	<b>32.500 €</b>
Output-Material	310 t x 20 €/t =	<b>6.200 €</b>
Entsorgungskosten gesamt:		<b>38.700 €</b>
Transportkosten Input	650 t x 10 €/t =	<b>6.500 €</b>
Transportkosten Output	310 t x 10 €/t =	<b>3.100 €</b>
Sicherheitsleistung gesamt:		<b>48.300 €</b>

Analysenkosten werden hier für die Sicherheitsleistung nicht angesetzt, da diese bei der Art der gehandhabten Abfällen nicht erforderlich erscheinen.

## 2. Genehmigungsverfahren

Rechtsgrundlage für das erforderliche Genehmigungsverfahren sind die §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie der § 1 der 4. BImSchV i. V. m. der Nummer 8.11 b) bb) und 8.12.b der Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Genehmigung nach § 16 BImSchG ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der lfd. Nr. 9.1.1.2 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG haben folgende Behörden zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd
- die Stadt Halle,
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - Referat 309, Raumordnung, Landesentwicklung

- Ref. 401, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Ref. 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ref. 404, Wasser
- Ref. 405, Abwasser.

Die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden, haben den Antrag auf die Beachtung immissionsschutz-, bau-, wasser-, abfall-, denkmalschutz- und naturschutzrechtlicher sowie arbeitsschutz- und brandschutztechnischer Belange hin geprüft und zum Teil Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3. Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2). Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.3).

#### **4.2. Bauordnungs- und planungsrecht**

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Stadt Halle mit Schreiben vom 14.03.2005 erteilt. Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

#### **4.3 Brandschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 2)**

Die Anforderungen resultieren aus den §§ 56 Abs. 1 Ziff. 5 und 86 BauO LSA. Auf die Festlegungen unter Pkt. 2.3 (Löschwasserrückhaltung) des Brandschutzkonzeptes kann verzichtet werden, da gemäß Schreiben des Entwurfsverfassers, Herrn Fischer vom 13.05.2005 die Löschwasserrückhaltung entfällt.

#### **4.4. Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3)**

##### **4.4.1 Luftreinhaltung**

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung resultieren aus der TA Luft Nr. 5.4.8.11.2.

##### **4.4.2 Lärmschutz**

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage des überarbeiteten schalltechnischen Gutachten Nr. 1143/12418 LL 308312\_2 der DEKRA Umwelt GmbH vom 25.01.05. Das Gutachten untersucht die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten nordwestlich der Anlage in

der Alfred-Reinhardt-Str. und im Dachsweg, sowie an der nordöstlich der Anlage gelegenen Gartenanlage mit Bestandsschutz im Gewerbegebiet

Gemäß dem genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Halle wird die Wohnbebauung in der Alfred-Reinhardt-Str. (IP2, IP5, IP6) als allgemeines Wohngebiet eingestuft, die Bebauungen im Dachsweg 5 (IP1, IP3, IP4) befinden sich in einem eingeschränkten Gewerbegebiet.

Die Prognose weist für den kontinuierlichen 24 h –Betrieb in der Halle und unter der Voraussetzung, dass im Außenbereich nachts keinerlei Fahrbewegungen und Containerwechsel erfolgen an den untersuchten Immissionsorten Beurteilungspegel auf, die den Tagrichtwert von 60 dB(A) bzw. 55 dB(A) um mehr als 10 dB(A) und den Nachtrichtwert je nach Schutzgrad um 4 – 7 dB(A) unterschreiten.

Da die Immissionsrichtwerte am Tag durch die Zusatzbelastung der Anlage um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden, kann die Untersuchung der Vorbelastung am Tag (gemäß TA-Lärm Punkt 3.2.1.) entfallen. Hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung in der Nachtzeit war die Untersuchung einer evtl. bestehenden Vorbelastung erforderlich. Nach Aussagen des Gutachters und im Ergebnis einer Ortsbesichtigung wurde jedoch festgestellt, dass an den zu betrachtenden Immissionsorten nachts derzeit keine Vorbelastung durch andere der TA-Lärm unterliegende Anlagen besteht.

Unter dem Aspekt der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes und der Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung vor allem für die Nachtzeit, sind die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen aus Vorsorgegründen gemäß § 5 (1) Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit Punkt 3.1. und 3.3. der TA-Lärm als verhältnismäßig und erforderlich anzusehen.

Neben dem Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten sind in der TA-Lärm auch Spitzenwertbegrenzungen vorgesehen. Als Spitzenpegel eines Einzelereignisses wurde das abrupte Absetzen von Containern zur Tagzeit untersucht. Der Immissionsrichtwert für Spitzenpegel von 90 bzw. 85 dB(A) wird mit max. 73 dB(A) ebenfalls nicht überschritten. Nachts sind keine Spitzenpegel zu erwarten.

Eine Betrachtung des betriebsbedingten An- und Abfahrverkehrs auf der öffentlichen Straße war nicht erforderlich, da der Verkehrsweg im Bereich von 500 m ausschließlich in einem Gewerbe- / Industriegebiet verläuft.

Mit der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, die Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

#### **4.5 Betriebseinstellung (Abschnitt III Nr. 4)**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass auch die Erfüllung dieser Pflichten sicher gestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

#### **4.6 Abfallrecht (Abschnitt III Nr. 5)**

Die abfallrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der TA Siedlungsabfall Nr. 6.2.2, 6.3, 6.4.1-6.4.4.

#### **4.7 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 6)**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit war im Ergebnis der Prüfung festzustellen, dass unter aßgabe der unter Abschn. III 5 aufgegebenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit keine Einwände bestehen.

## **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 87.1.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6. Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 13.06.2005 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG LSA.

Mit Fax vom 17.06.2005 erklärt sich die Antragstellerin mit allen Festlegungen des Genehmigungsbescheides einverstanden. Die im Bescheidentwurf vom 13.06.05 vesehentlich vergessene Abfallschlüsselnummer 15 01 01 wurde in Nebenbestimmung 3.2 eingefügt.

## **V**

### **Hinweise**

#### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 77 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht vom Genehmigungsverfahren eingeschlossen werden.
- 1.3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- 1.4. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sich ergebenden Pflichten – nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung – nachträgliche Anordnungen erlassen werden.
- 1.5. Wird einer Auflage einer vollziehbaren Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nachgekommen, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Beschied errichtet und/oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG Anwendung.

## 5. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) i.V.m. dem Gesetz zur Neuordnung des Landesverwaltung,
- des Ersten Funktionalreformgesetzes,
- den §§ 170 – 172 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 62 – 65 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz sowie
- dem Artikel 8 des Ersten Funktionalreformgesetzes.

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) die Stadt Halle
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd

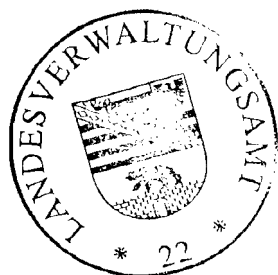
## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage

Elke



## Anlage 1

### Antragsunterlagen

Antrag der DUX GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 26.10.2004.

Kapitel	Inhalt	Blattzahl
0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Anmerkung zur Systematik des Antrages	1
2	Vollmacht des Antragstellers	1
3	Antragsverzeichnis Form. 0	4
4	Antragsunterlagen	1
4.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Form. 1	3
4.2	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns Form. 1a	1
4.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
4.4	Beschreibung des Standortes	1
	Bestätigungen der Stadt, des TLG	2
	Übersichtskarten	7
4.5	Anlagendaten und Beschreibung	1
	Form. 2.1	1
	Form. 2.2	3
	Form. 2.3	9
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	12
	Maschinenaufstellungsplan	2
	Verfahrensbeschreibung	4
	Verfahrenstechnisches Fließbild	3
	Bilddokumentationen	13
	Maschinentechnische Datenblätter	77
4.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
4.7	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	3
	Gehandhabte Stoffe Form. 3.1a	5
	Stoffliste, Lageranlagen Form 3.1b	5
	Hinweise zu Formblättern 3.2 bis 3.5	1
	Form. 3.2, Form. 3.3, Form. 3.4	3
	Sicherheitsdatenblatt Diesel	5
	Stoffbilanz	1
4.8	Luftreinhaltung	2
	Hinweise zu den Form. 4.1 und 4.2	
	Form. 4.1	1
	Form. 4.2	1
	Hinweise zu Form. 4.3	3
	Form. 4.3	1
4.9	Lärmschutz	
	Hinweise zu Lärmschutzmaßnahmen	1
4.10	Angaben zur Anlagensicherheit	1
4.11	Angaben zum Arbeitsschutz	
	Form. 7	4
	Betriebsanweisung Verhalten bei Unfällen	4
	Betriebsanweisung Sortierung von Abfällen	4



	Betriebsanweisung gemäß § 12 BioStoffV Lageplan Sozialtrakt Sicherheitskennzeichnungen (Lageplan)	4 1 1
4.12	Brandschutz Hinweise zum Form. 8	1
4.13	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
4.14	Plan zur Behandlung der Abfälle Form. 9.1 Form. 9.2 (Entsorgungswege)	2 16 16
4.15	Angaben zur Wasser-/Abwasserwirtschaft	1
4.16	Sonstige Unterlagen	2

- Nachreichungen

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Blattzahl
1	17.11.2004	Schallimmissionsprognose, Entsorgungsbestätigung für Abfälle	45
2	11.01.2005	Aussagen zum Baurecht	11
3	31.01.2005	Aktualisiertes schalltechnisches Gutachten	46
4	04.02.2005	Geändertes Form. 2.1 bis 2.3, Form. 3.1, <b>Plan 002a DUX – Containerzustellung – Sortieranlage Maßstab 1: 500</b>	22
5	15.02.2005	Brandschutzkonzept vom 10.02.2005	16
6	19.05.2005	Baulastenverpflichtungserklärung	2

## Anlage 2

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

- **AbfAbIV** - Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV), Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S.2807)
- **AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), geändert durch Nr. 159 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 145) und § 23 des Gesetzes vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004)
- **AbfKlärV** - Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1216)
- **AbfZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 01. August 1997 (GVBl. LSA S. 740), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- **AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA Nr. 51 S. 554), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, vom 31. Januar 2005, GVBl LSA Nr. 9/2005, vom 07.02.2005
- **ArbSch-ZustVO** – Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 28. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- **AVV** - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)
- **AVV AS** - Abfallschlüsselnummer gemäß Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. 2001, Teil I Nr. 65, S. 3379)
- **BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. durch BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- **BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158, 161), geändert am 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 408)
- **BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334)
- **BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3807)
- **BImSchG** – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.

September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 73 vom 28.12.2004)

- **4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S.2, 19)
- **9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)
- **BioAbfV** - Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, 3411)
- **DüMV** - Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4646)
- **KrW-/AbfG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 73 vom 28.12.2004)
- **NachwV** – Verordnung über die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10.09.1996 geändert durch Verordnung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25.04.2002 (BGBl. 2002, I Nr. 28, S. 1488) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 2374) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I 2002 S. 3302).
- **NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 14. Januar 2005, GVBl. LSA Nr. 4/2005 vom 19.01.2005
- **TA Abfall** - Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Teil 1- Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. April 1990 (GMBI. 1990 S. 170), in der Fassung vom 12. März 1991 (GMBI. 1991 S. 139), zuletzt geändert am 23. Mai 1991 (GMBI. 1991 S. 469)
- **TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- **TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- **TA Siedlungsabfall** - Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) - Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993 (Beil. BAnz. Nr. 99)
- **VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)

- **VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- **WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004)
- **ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004, S. 852)
- **GIRL – Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen** (Geruchsmissionsrichtlinie –GIRL) in der Fassung vom 21. September 2004; Bezugserrlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.2004